



Grundschule an der Jahnstraße

Unterhaching, 22.10.2020

Sehr geehrte Eltern,

da die Infektionszahlen weiter ansteigen und der Inzidenzwert auch im Landkreis München den Schwellenwert 50 überschritten hat, gilt leider ab morgen (**Freitag, den 23.10.20**) Folgendes: **Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte müssen im Unterricht auch am Sitzplatz ihre Mund-/Nasenbedeckung tragen.** (Maskenpflicht, siehe Änderung der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) Den für uns geltenden Auszug finden Sie anbei zum Nachlesen (siehe Rückseite).

Diese Maßnahme ist so lange wirksam, bis die Grenzwerte für sechs volle Tage unterschritten werden und Sie eine diesbezügliche Information von uns erhalten. Die übrigen Vorgaben des Hygienekonzepts bleiben bestehen.

Wir möchte Sie bereits im Vorfeld darauf hinweisen, dass wir als Schule an diese Vorgaben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Kultusministeriums gebunden sind und daher der falsche Adressat für etwaige Beschwerden sind.

Vielen herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Löffelmeier

Anhang:

Auszug aus der „Änderung der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 21.10.2020

„... wie Sie wissen, hat die Staatsregierung am 15.10.2020 weitreichende Beschlüsse gefasst, um mit gezielten Infektionsschutzmaßnahmen das derzeit äußerst dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen.

Diese Beschlüsse wurden durch eine Änderung der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) mit Wirkung ab Samstag, 17.10.2020, umgesetzt. Hierdurch ergeben sich nun automatische Beschränkungen in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in Bayern bei Erreichen des Signalwertes der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bzw. bei Erreichen des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Als Maßzahl für die Geltung weitergehender Beschränkungsmaßnahmen bei Überschreiten des Signal- oder des Schwellenwertes gemäß § 25a Abs. 1 und 2 BayIfSMV werden die vom Robert Koch-Institut (RKI) oder vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlichten Werte der 7-Tage-Inzidenz zugrunde gelegt, wobei die jeweils höhere Zahl maßgeblich ist.

Für den Schulbetrieb bedeutet dies, dass es im Kern bei dem Ihnen bereits bekannten Drei-Stufen-Plan bleibt. Neu ist jedoch, dass bestimmte Maßnahmen künftig quasi automatisch – d. h. ohne eine entsprechende Entscheidung des örtlichen Gesundheitsamts – greifen.

Im Einzelnen:

a) Präzisierung des Drei-Stufen-Plans

Signalwert „Inzidenz ab 35“ (= Stufe 2):

- Bei einer Überschreitung des **Signalwertes „Inzidenz ab 35“** (= Stufe 2) besteht gemäß § 25a Abs. 1 der 7. BayIfSMV nun automatisch **Maskenpflicht** für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5, eine explizite Entscheidung des Gesundheitsamtes ist hierfür nicht mehr erforderlich.

- Ein Verzicht auf die MNB bei Einhaltung des Mindestabstands (wie in den bisherigen Regelungen für Stufe 2 vorgesehen) ist künftig **nur noch dann** möglich, wenn das Gesundheitsamt dies im Einzelfall so entscheidet (vgl. unten).

- Die Befreiungsmöglichkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b (zwingende pädagogisch-didaktische bzw. schulorganisatorische Gründe) und Nr. 3 (Schulverwaltungspersonal am Arbeitsplatz, sofern nicht weitere Personen anwesend sind) der 7. BayIfSMV bleiben jedoch unberührt.

• Bei einer Überschreitung des **Schwellenwertes „Inzidenz ab 50“** (= Stufe 3) besteht gemäß § 25a Abs. 2 der 7. BayIfSMV ebenfalls automatisch **Maskenpflicht** auch am Platz in allen Jahrgangsstufen aller Schulen; auch hier gelten die bisherigen Befreiungsmöglichkeiten nach § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 der 7. BayIfSMV.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Rahmenhygieneplan Schulen vom 02.10.2020 (BayMBI Nr. 564): Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt muss weiterhin über die Geltung der übrigen Maßnahmen des Stufenkonzepts entscheiden, insbesondere über eine etwaige Wiedereinführung des Mindestabstands in Stufe 3, was in aller Regel zu einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Gruppen führt. Hierfür sieht die 7. BayIfSMV nach wie vor keinen Automatismus vor.“